

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 154.

Mittwoch den 3. Juni.

1863.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester 1863/64 zu halten gesonnen sind, Behufs der Anfertigung des Lectiōns-Kataloges binnen 14 Tagen und längstens den 20. Juni 1863 in der Universitäts-Canzlei allhier einzugeben.

Der Rector der Universität.
D. D. L. Erdmann.

Bekanntmachung.

Für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen hat sich Herr Kaufmann Carl Friedrich Leopold Schreiber unterm 27. dieses Monats bei uns angemeldet, auch durch Zeugniß unserer Gasanstalt über den Besitz der zu diesem Gewerbsbetriebe erforderlichen Vorrichtungen ausgewiesen.

Mit Bezugnahme auf §. 2 resp. 7 des Regulativs vom 2. März e. bringen wir Dies zur öffentlichen Kenntniß.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Gartenplätzen im großen Johannisgarten und im Johannissthal werden hierdurch veranlaßt, das Verschneiden und Einbinden der Hecken und Bäume, soweit es noch nicht geschehen, baldigst bewerkstelligen zu lassen.

Zugleich werden Diejenigen, welche noch Pachtzins restiren, zu ungesäumter Abführung desselben aufgefordert.

Die Deputation des Rathes zum Johannis-Hospitale.
Leipzig, am 26. Mai 1863.

Aus einer sächsischen Prediger-Conferenz.

Die diesjährige Frühjahr-Conferenz sächsischer Geistlicher ist am 5. Mai in Meissen abgehalten worden. In der Zusammenkunft am Vorabend leitete Herr Pastor Schmidt aus Schönefeld die Besprechung über das pastorale Verhalten bei der Berührung der Confessionen und beim Confessionswechsel ein, und da es nur von hohem Interesse sein kann, die Standpunkte kennen zu lernen, unter welchen eine Versammlung von 200 sächs. Geistlichen die erwähnten Thematia betrachtet hat, so wird eine Mittheilung über den Hauptinhalt jener Beratungen in allen Kreisen des Publicums auf Beachtung rechnen dürfen. Der nachstehende Bericht ist ein treuer, unparteiischer Auszug aus dem ausführlichen Referat, welches im „Sächsischen Kirchen- und Schulblatt“ Abdruck gefunden hat.

Herr Pastor Schmidt ließ das im Ganzen friedliche Verhältniß zur reformirten Kirche gänzlich unberührt und beschränkte sich vorzugsweise auf die Berührung mit dem katholischen und deutsch-katholischen Bekenntniß. Dieses gegenseitige Verhältniß sei zwar durch die Staatsgesetz geordnet, aber diese unterlägen verschiedener Deutung und über ihnen stehe bindend für das Gewissen der Geistlichen das göttliche Gesetz. Es müsse nun die rechte Mitte zwischen Provocation und Laueheit gehalten werden, damit die Toleranz nicht in Liebedienerei ausarte.

Die gemischte Ehe, obwohl gesetzlich erlaubt, erscheine doch als eine unnatürliche Verbindung, welche Indifferentismus voraussetze, weil ihr die höchste Gemeinschaft fehle. Dem Geistlichen sei es meist verboten, vor derartigen Bündnissen zu warnen, er müsse aber das seiner Kirche angehörige Mitglied ermahnen, sich derselben nicht entfremden zu lassen. Bei Zerwürfnissen in solchen Ehen müsse der Rathbestand, auch wenn ein confessioneller Grund den Anlaß zum Streite gegeben, festgehalten werden, doch dürfe man gerade dann die Glaubensunterschiede nicht verwischen.

Bei der Taufe seien katholische Väther zuzulassen, weil sie das apostolische Glaubensbekenntniß mit uns gemein hätten; vor der Zuziehung deutsch-katholischer Taufzeugen seien die Aeltern zu warnen. Die Väther, welche sich von ihren katholischen Ehefrauen haben bewegen lassen, ihre Kinder in der Confession der Mutter zu erziehen, seien eindringlich zu ermahnen, diese Kinder unserem Glauben zu erhalten; man dürfe ihnen sagen, daß der gerichtliche Vertrag über die Erziehung der Kinder auch gerichtlich zu

lösen sei. Vor dem Abschlusse des Vertrags solle man sie warnen, die Kinder von einem katholischen Geistlichen taufen zu lassen, damit die Erziehung derselben in der Confession der Mutter nicht hieraus abgeleitet werde.

Das begehrte Begräbniß fremder Confessionsglieder dürfe nicht verweigert werden; natürlich müsse man sich dabei aller verlegenden Polemik enthalten. Auch gegen die Theilnahme evangelischer Geistlichen an der Beerdigung, welche ein katholischer Geistlicher auf unserem Gottesacker verrichtet, lasse sich Nichts einwenden, wenn nur der „streng katholische“ Ritus nicht dabei angewendet werde.

Confessionswechsel würden zu wichtigen Verhandlungen Anlaß geben, wenn der Uebertritt wirklich aus innerer Ueberzeugung erfolge; Das sei aber selten der Fall. Am widerlichsten erschienen die Beweggründe Derer, die sich dem Deutschkatholicismus zuwenden; hier wirke meist der Eigennutz oder Ingrimm, oder die Uebertretenden seien blinde Werkzeuge der Verführung. Die Verordnung vom 22. Nov. 1847 verpflichte die Geistlichen, den aus der Kirche Ausgetretenen bloß dann zu belehren, wenn er es verlanget; hiergegen sträube sich das Amtsgewissen, welches sich für verpflichtet halte Mehr zu thun.

Bei der Besprechung dieser Sätze wurde in Betreff der gemischten Ehen bemerkt, daß die Verhandlungen mit dem Auslande oft schwierig seien, und beklagt, daß unsere Behörden im Auslande keine Macht haben. So sei es in Böhmen vorgekommen, daß der lutherische Bräutigam, ohne in seiner Kirche aufgeboden zu sein, getraut wurde (wahrscheinlich katholisch). Die katholische Kirche beanspruche in Fällen, wo die Braut evangelisch sei, die Vortraung; doch war man allgemein der Ansicht, daß unsere Geistlichkeit die Nachtraung hier verweigern solle. „In Sachen werde uns die Vortraung stets gewährt.“ Allgemein nahm man an, daß dem Pfarrer nicht verboten ist, vor dem Aufgebote von einem der Kirche nachtheiligen Ehevertrage abzumahlen; von mehreren Seiten wurde behauptet, das Gesetz wahre die Rechte unserer Kirche nicht streng genug, weil es den evangelischen Geistlichen nicht gestattet, die Trauung zu verweigern, wenn der Bräutigam sich verpflichtet habe, seine Kinder in der Confession der katholischen Braut zu erziehen.

Label fand die Laueheit der evangelischen Väther, welche ihre Kinder der katholischen Mutter zu Liebe katholisch taufen lassen, „Man hatte Bedenken, die Taufe der Deutschkatholiken anzuerkennen,